Bürger-Initiative gegen Windkraft in Würzbach für Mensch und Natur e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürger-Initiative gegen Windkraft in Würzbach für Mensch und Natur“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Bürger-Initiative gegen Windkraft in Würzbach für Mensch und Natur e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Würzbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziele und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein setzt sich für den Schutz und die Erhaltung von Landschaften, Natur- und Lebensräumen des Nordschwarzwaldes ein. Ziele:
   • Schutz und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft als lebensnotwendigen Frei- und Rückzugsraum für Mensch, Tier und Pflanze, insbesondere in dichtbesiedelten Gebieten
   • Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft vor unverhältnismäßigen Eingriffen durch Industrieanlagen, z.B. Windkraftanlagen und der hierzu benötigten Infrastruktur, insbesondere in Waldgebieten
   • Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes und Schutz der Anwohner vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen z.B. durch Windkraftanlagen und anderen technischen Einrichtungen, sowie der Schutz von Waldtieren, insbesondere Greifvögel und Fledermäusen vor Zerstörung ihrer Lebensräume mit Hilfe einer an diesen Aspekten orientierten und verträglichen Planung entsprechender Anlagen.
4. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks betätigt sich der Verein auf folgenden Gebieten:
   • Informationsbeschaffung und Informationsaufbereitung der komplexen Themen zur Energiewende
   • Veranlassung von Datensammlungen und Einholung von Gutachten
   • Öffentlichkeitsarbeit: Aufklärung und Information der Bevölkerung z.B. durch Internetauftritt, Pressearbeit, Podiumsdiskussionen, Informationsveranstaltungen und Bereitstellung von Informationsmaterial
   • Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren
   • Verhinderung von nicht verträglichen Industrieanlagen in schützenswerten Gebieten, insbesondere von Windkraftanlagen in Wäldern, durch sachliche und neutrale Aufklärungsarbeit
   • Kooperationen mit Vereinen und Verbänden gleich gelagerter Interessen
5. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung durch den Vorstand. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen persönlichen Daten auf. Die überlassenen Daten dürfen nur für

Vereinszwecke verwendet werden. Durch den Beitritt zum Verein stimmt das Mitglied der Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.
Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden mit Ausnahme steuerrechtlich relevanter Daten gelöscht. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Gründe für den Ausschluss sind z.B.:

- Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen
- Ausstehende Mitgliedsbeiträge

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus Erträgen von Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen. Die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüfer und Beiräte
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Schriftform ist bei E-Mail-Versand gewahrt. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung stellen. Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Schriftform ist bei E-Mail Versand gewahrt. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist von der Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Versammlungsleiter obliegt auch die Benennung eventuell notwendiger Stimmenzähler und eines Protokollführers. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Satzungsänderungen bedürfen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen

gültigen Stimmen erforderlich. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich in geheimer Wahl durchgeführten werden, wenn dies ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt oder bei Abstimmungen über Personalangelegenheiten dies von mindestens einem bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenverwalter (zweiter stellvertretender Vorsitzender)
- vier Beisitzern

Die vorgenannten Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands und den ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, und zwar wie folgt: jeweils durch zwei der vorgenannten Personen.
Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
- die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- die Beschlussfassungen über Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10 Wahl der Mitglieder des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden erstmalig für die Dauer von einem Jahr, anschließend für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Bei nicht turnusgemäßem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählen die Vereinsmitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis ein neues Vorstandsmitglied mit einfacher Mehrheit; die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds läuft bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von erstmalig einem danach zwei Jahren. Eine wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit und ordnungsgemäße Verwendung aller Mittel im Sinne der Satzung zu prüfen. Die Prüfung der Rechnungslegung erstreckt sich auf die Prüfung der Barmittel, Bankkonten und der Belege über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und beinhaltet auch die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Mitglieder können in der Mitgliederversammlung Auskunft über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung verlangen.

§ 12 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; sie sind ehrenamtlich tätig. Sie können aber Aufwandsentschädigungen (Auslagenersatz) erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in

ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dabei gilt für die Beschlussfähigkeit und für die hierzu erforderliche Mehrheit § 8 dieser Satzung. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO). Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 23. Oktober 2017 in Würzbach.